

64. 1. Bewirkt die Umwandlung einer Gewerkschaft in eine Aktiengesellschaft einen Wechsel des Rechts subjektes?
 2. Passive Succession im Falle der Übertragung eines Vermögensinbegriffes mit Aktiven und Passiven?

V. Civilsenat. Ur. v. 9. Juli 1890 i. S. M. (Rl.) m. die Bergwerksaktiengesellschaft „Hugo“ (Bekl.). Rep. V. 76/90.

I. Landgericht Münster.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Dem Kläger ist nach seiner Behauptung von dem Marktscheider H. B. ein auf dessen Namen ausgestellter Anteilschein über 21 Anteile der Bohrergesellschaft „Ewald Fortsetzung“ durch schriftliche Erklärung und Aushändigung der Urkunde verpfändet worden. Diesen Anteilschein hat der Kläger angeblich infolge Aufforderung des Grubenvorstandes der Zeche „Hugo“ — welche aus der genannten Bohrergesellschaft in Verbindung mit einer anderen Gesellschaft hervorgegangen war — dem Vorstandsmitgliede H. zum Zwecke der Umschreibung in Kuglscheine eingereicht, aber weder die neuen Kuglscheine, noch den eingereichten Anteilschein zurückerhalten. Im gegenwärtigen Prozesse klagt nun der Kläger auf Herausgabe des letzteren gegen die Bergwerks-

Aktiengesellschaft „Hugo“, welche durch Vertrag vom 30. Mai 1881 an Stelle der Gewerkschaft der Zeche „Hugo“, und zwar ausdrücklich in alle Rechte und Verbindlichkeiten derselben getreten sei.

In erster Instanz wurde die Beklagte zur Herausgabe des von dem Kläger zurückgeforderten Anteilscheines verurteilt, in zweiter Instanz der Kläger mit seiner Klage abgewiesen.

Auf seine Revision ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Der Berufsrichter nimmt an, daß die Klage auf Zurückgabe des Anteilscheines dem Kläger gegen den Empfänger des Scheines — bezw. gegen die durch diesen angeblich vertretene Gewerkschaft — zu stehen würde, versagt die Klage aber der Beklagten gegenüber, weil der Kläger aus dem Vertrage vom 31. Mai 1881 (dem Gründungsvertrage der Aktiengesellschaft) ein Recht gegen diese nicht herleiten könne. Der Berufsrichter begründet diese Annahme durch den Satz: „Die Übernahme der Passiva durch einen Vertrag gebe dem Gläubiger einen Anspruch gegen den Übernehmer nur in dem Falle des Vitalizienvertrages und unter Umständen in dem des Erwerbes eines Handelsgeschäftes.“ Schon die hier erwähnten Ausnahmen, denen sich noch andere hinzufügen ließen,

vgl. Dernburg, Lehrbuch Bd. 2 S. 150 3. Aufl.; Förster, Theorie und Praxis 2c 3. Aufl. Bd. 1 S. 678; Förster-Eccius, 5. Aufl. Bd. 1 S. 687,

zeigen, daß die Regel selbst keine unbedingte Geltung hat, woraus folgt, daß in allen Fällen, wo eine Übertragung eines ganzen Vermögensinbegriffes stattfindet, zu prüfen ist, ob die dadurch geschaffene Rechtslage die Anwendung jener Regel gestattet oder aus überwiegenden Gründen ausschließt. Dieser Prüfung hat sich der Berufsrichter nicht unterzogen, indem er sich damit begnügt, zu konstatieren, daß einer jener Ausnahmefälle nicht vorliege, und ferner erwägt, daß weder der Kläger noch H. B. als Mitkontrahent des Vertrages vom 31. Mai 1881 anzusehen sei. Es handelt sich aber nicht darum, ob dem Kläger aus dem Vertrage vom 31. Mai 1881 ein Recht (Vertragsrecht) gegenüber der Beklagten erwachsen ist, vielmehr um die Frage, ob durch die Übernahme eines Vermögensinbegriffes mit Aktiven und Passiven eine Succession des Übernehmers auch in die letzteren

bergestalt sich vollzieht, daß, wie die Schuldner des Inbegriffes, so auch die Gläubiger in ein unmittelbares Rechtsverhältnis zu dem Übernehmer treten. Aber auch hierauf kommt es zunächst nicht an, da aus dem festgestellten Sachverhältnisse sich nicht ergibt, ob überhaupt eine Veräußerung und damit ein Übergang eines Vermögenskomplexes auf ein anderes Rechtssubjekt vorliegt oder vielmehr nur eine Veränderung der Gesellschaftsform, nämlich eine Umwandlung der Gewerkschaft in eine Aktiengesellschaft.

Nach §. 94 Tit. 4 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bilden zwei oder mehrere Mitbeteiligte eines Bergwerkes eine Gewerkschaft, für welche Gesellschaftsform die Bestimmungen der §§. 94—132 a. a. D. zur Anwendung kommen. Nach §. 133 aber können die Rechtsverhältnisse der Mitbeteiligten eines Bergwerkes durch Vertrag oder sonstige Willenserklärung auch anderweit geregelt, mithin auch eine bereits bestehende Gewerkschaft in eine andere, gesetzlich zulässige Gesellschaftsform umgewandelt werden, wozu nur ein einstimmig gefaßter Gewerkschaftsbeschluß erfordert wird.

Vgl. Brassert, Allgem. Berggesetz S. 349; Dernburg, Lehrbuch Bd. 1 S. 686 4. Aufl.; Turnau, Grundbuchordnung Bd. 2 S. 136 4. Aufl.

Im Falle einer solchen Umwandlung bleibt das Rechtssubjekt dasselbe, ein Wechsel im Eigentume findet nicht statt und ebensowenig eine Veränderung in den rechtlichen Beziehungen zu dritten Personen; die neue Gesellschaft bleibt den Gläubigern wie den Schuldnern der bisherigen Gewerkschaft gegenüber verpflichtet wie berechtigt, nicht auf Grund einer Succession, sondern als dasselbe Rechtssubjekt in neuem Gewande.

Die Frage, ob nur eine solche Umwandlung oder aber eine Veräußerung des Bergwerkes vorliegt, hat der Berufungsrichter nicht in Betracht gezogen, und es bietet sich auch kein genügender Anhalt, dieselbe im Wege rechtlicher Schlußfolgerung aus den festgestellten Thatsachen zu entscheiden. Der Berufungsrichter beschränkt sich darauf, aus dem Vertrage vom 31. Mai 1881 die folgende Stelle mitzuteilen, und es muß angenommen werden, daß diese allein zum Gegenstande der Verhandlung gemacht worden ist:

„Durch den gegenwärtigen Akt soll die Konstituierung dieser Aktiengesellschaft „Hugo“ vollzogen werden. In letztere wirft die Gewerk-

schaft der Steinkohlenzeche „Hugo“, vertreten durch ihren Grubenvorstand, in Gemäßheit des von der ordentlichen Gewerkschaftsversammlung vom 17. Februar 1881 einstimmig gefaßten Beschlusses ihre sämtlichen Aktiva und Passiva, namentlich ihre Steinkohlenzeche bei Buer ein. Letztere geht auf die neue Gesellschaft mit allen Rechten und Pflichten über.“

Diese Vertragsbestimmung läßt sehr wohl der Möglichkeit Raum, daß es sich nur um eine in der dort erwähnten Gewerkschaftsversammlung beschlossene Umwandlung der Gewerkschaft in eine Aktiengesellschaft handelte. Diese Annahme würde auch noch nicht dadurch ausgeschlossen sein, daß, wie der Thatbestand ergibt, bei dem Gründungsvertrage sich außer der Gewerkschaft noch andere Personen durch Zeichnung von Aktien beteiligt haben. Denn es war die Gewerkschaft nicht gehindert, bei der etwa beschlossenen Umwandlung in eine Aktiengesellschaft noch andere Personen als Beteiligte hinzuzuziehen.

Wenn aber auch eine Prüfung des vollständigen Inhaltes des Gründungsvertrages und des etwa noch beizubringenden Gewerkschaftsbeschlusses zu der Feststellung führen sollte, daß nicht bloß eine Umwandlung der Gesellschaftsform, sondern eine Veräußerung des Bergwerkes an die zu gründende Aktiengesellschaft beabsichtigt war und dieser Absicht gemäß in Ausführung gebracht worden ist, so würde immer noch weiter zu prüfen sein, ob damit die Gewerkschaft als Rechtssubjekt zu existieren aufgehört, und falls dies anzunehmen wäre, von diesem Gesichtspunkte die Frage der passiven Succession anderweit zu erwägen und zu entscheiden sein.“ . . .